



MEDIENINFORMATION

Pauschalbesteuerung im Kanton Nidwalden entspricht gesetzlichen Vorgaben

Im Kanton Nidwalden erfolgt die Pauschalbesteuerung gemäss den kantonalen und bundesrechtlichen Vorgaben. Das Kantonale Steueramt ist für die Prüfung der Gesuche zuständig. Bei Verstössen gegen die Vorgaben wird die Pauschalbesteuerung verweigert.

Im Kanton Nidwalden richtet sich die Pauschalbesteuerung nach kantonalen und bundesrechtlichen Vorgaben, insbesondere nach der Verordnung des Bundesrates vom 15. März 1993 über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer, nach dem Kreisschreiben Nr. 9 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 3. Dezember 1993 sowie den Empfehlungen der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren (FDK) vom 28. September 2007.

Zuständigkeit liegt beim Kantonalem Steueramt

Zuständig für die Veranlagung derjenigen Personen, welche pauschal besteuert werden, ist das Kantonale Steueramt. Die Veranlagungen basieren auf den jährlich einzureichenden Steuererklärungen, weiteren Abklärungen und den damit verbundenen Kontrollrechnungen.

Pauschalbesteuerung versus ordentliche Besteuerung

Die Pauschalbesteuerung lässt Erwerbstätigkeiten nur im Ausland zu. Das Kantonale Steueramt prüft im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für eine weitere Besteuerung nach dem Aufwand gegeben sind oder ein Wechsel zur ordentlichen Besteuerung vorgenommen werden muss. Diese Kontrollen erfolgen jährlich. In den vergangenen Jahren haben einzelne steuerpflichtige Personen von der Pauschal- zur ordentlichen Besteuerung gewechselt.

Erwerbseinkommen werden überprüft

Die dem Steueramt bekannten Erwerbseinkommen werden daraufhin geprüft, ob die damit verbundenen Tätigkeiten im Ausland stattfanden und ob für die erhaltenen Entschädigungen seitens der pauschalbesteuerten Person auch tatsächlich eine Erwerbstätigkeit in der

Schweiz ausgeübt wurde. Bei der Besteuerung nach Aufwand sind Erwerbstätigkeiten nur im Ausland zulässig. Bei Verstössen dagegen wird die weitere Pauschalbesteuerung geprüft und allenfalls verweigert.

Diese Überprüfung erfolgte auch in dem von den Medien aufgegriffenen Fall. Die Veranlagung wurde gemäss den massgebenden Rechtsvorschriften vorgenommen und hat das im Kanton Nidwalden standardisierte Überprüfungs- und Veranlagungsverfahren durchlaufen. Die Offenlegung weiterer Einzelheiten hierzu, beziehungsweise eine Stellungnahme zum konkreten Fall, ist der Finanzdirektion aus rechtlichen Gründen (Amtsgeheimnis) verwehrt.

Steuerbare Mindestfaktoren

Die Pauschalsteuer wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Personen und der von ihnen unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen berechnet. Im Kanton Nidwalden gelangen Mindestlimiten zur Anwendung, welche höher liegen als die bundesrechtlichen Mindestvorgaben.

RÜCKFRAGEN: Montag, 6. Juli 2009: 16:45 bis 18.00 Uhr

Regierungsrat Hugo Kayser, Finanzdirektor, Telefon 041 618 71 00

Stans, 6. Juli 2009